

Satzung des Karma Wosel Doe-Joe Ling Förderverein für tibetische Heilkunst, Hamburg

in der Erstfassung vom 03.01.2003

Artikel 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen : Karma Wosel Doe-Joe Ling, Förderverein für tibetische Heilkunst
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung tibetischer Heilkunst, sowie Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Gegenüber der Allgemeinheit will der Verein Möglichkeiten schaffen, die traditionelle tibetische Medizin kennen zu lernen, zu studieren und zu praktizieren; körperliche Leiden werden durch Yoga, geistige Leiden durch Meditation in Zusammenhang mit dem Medizin-Buddha gelindert. Das Spektrum der tibetischen Medizin umfasst weiterhin besondere Verhaltens- und Ernährungsweisen, Diagnoseformen und therapeutische Maßnahmen, z.B. Akupunktur und tibetische Kräuterpillen.
3. Aus der buddhistischen Haltung heraus setzt sich der Verein für die Förderung von Toleranz, Liebe, Mitgefühl und Weisheit in Gesellschaft, Medizin, Religion und Kultur ein, um zum Glück für alle fühlenden Wesen beizutragen.
4. Weitere Vereinsaufgabe ist es einen Erfahrungsaustausch zwischen tibetischen und westlichen Medizinerinnen und Ausübenden anderer Heilberufe zu ermöglichen; ebenso soll der interreligiöse und interkulturelle Dialog gefördert werden, durch einen Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen aus dem religiösen, sozialen, wissenschaftlich und im Umweltschutzbereich.
5. Ziele und Aufgaben des Vereins sind daher insbesondere:
 - Unterstützung von Projekten, welche die klassische tibetische Medizin erhalten und deren Werte der Nachwelt überliefern im Inland und/oder Ausland, wobei medizinische Einrichtungen gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet geführt werden.
 - Unterstützung gemeinnütziger Projekte im In- und Ausland zur Förderung des Umweltschutzes, wobei die Kultivierung von verschiedenen Heilpflanzen im Vordergrund steht.
 - Unterstützung von Projekten in In- und Ausland zur Herstellung von tibetischer Heilkräutermedizin, wenn diese nicht Gewinn orientiert sind.
 - Durchführung von Seminaren und Lehrveranstaltungen, die Gelegenheit zu Studium und Praxis der tibetisch-buddhistischen Heilkunst, Religion und Meditation geben.
 - Förderung der tibetischen Kultur und Sprache, durch Dokumentation, Studium und Vorträge.
 - Einrichtung einer Bibliothek, welche Schriften der tibetischen Medizin, buddhistische und geistesverwandte Schriften bewahrt und Interessierten zugänglich macht.
 - Ausübung von sozialen Aktivitäten im In- und Ausland, z.B. Unterstützung tibetischer Flüchtlinge und Waisenkinder.
6. Der Verein ist überparteilich tätig, er verfolgt keine politischen Ziele und bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten, demokratischen Prinzipien und zur Gewaltlosigkeit.

Artikel 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch Vorschläge und schriftliche Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt auf Vorschlag durch den Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen.
3. Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das wohlverstandene Interesse des Vereins keinen Schaden nimmt.

Artikel 6 – Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Dies geschieht auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Ausschluss aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint.
4. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt bzw. gegen die Satzung verstößt.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile Vereins.

Artikel 8 -Beiträge

1. Art und Höhe der Beitragszahlungen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Für den Jahresbeitrag und sonstige Leistungen sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.
4. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds Beiträge stunden oder erlassen sowie andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

5. Ehrenmitglieder und der geistige Leiter sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Artikel 10 – Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Personen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen seines Amtes enthoben werden. Das freigewordene Amt ist sofort durch Neuwahl wieder zu besetzen

Artikel 11 - Ehrenvorsitz und spirituelle Leitung

Ehrenvorsitzender und spiritueller Leiter des Vereins ist der Ehrwürdige Ven. Paltul Rinpoche, auch Pora Tulku genannt. Er ist berechtigt, sein Amt an eine Person seines Vertrauens zu übertragen.

Artikel 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. März des Folgejahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Es gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. .
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und unter Stellung bestimmter Anträge muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn alle Mitglieder an der schriftlichen Beschlußfassung teilnehmen.

Artikel 13 - Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Diese wird vom Vorstand durch einfachen Brief mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstands,
 - b) Rechnungsbericht des Vorstands und Prüfungsbericht des/der Kassenprüfers/in, c) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des/der Kassenprüfers/in.

3. Anträge müssen eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Ausnahmen können bei Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 14 - Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung obliegt dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
2. Folgende Punkte gehören zur Beratung und Beschlussfassung:

- a) Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl des Vorstands, des/der Kassenprüfers/in und die Bestellung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Leistungen gemäß Artikel 8, Ziffer 5 der Satzung,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr e) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern davon mindestens drei Vorstandsmitgliedern gegeben.
 4. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Mindestfrist von einer Woche einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
 5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB.
 6. Alle Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim. 7. Vertretung und Stimmübertragung sind nicht zulässig.
 7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die wörtliche Wiedergabe der gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.

Artikel 15 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an die Karma Kagyü Gemeinschaft e.V., Kirchstr. 22a, 56729 Langenfeld/ Eifel, Sitz Euskirchen, VR 611, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 16 - Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern, Gästen und Besuchern nicht für die Benutzung seiner eigenen, gemieteten oder gepachteten Einrichtungen. Der Verein haftet auch nicht bei Veranstaltungen für etwa eintretende Unfälle oder sonstige Schäden oder für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die sich auf dem eigenen, gemieteten oder gepachteten Gelände oder in den Räumen des Vereins befinden.
2. Soweit der Verein Versicherungen gegen die unter vorstehend Ziffer 1.) genannten Schäden abgeschlossen hat, bleiben die daraus resultierenden Ansprüche von der vorstehenden Regelung unberührt. Der Verein verpflichtet sich insoweit, die tatsächliche und endgültige Versicherungsleistung an den Geschädigten abzuführen.

Artikel 17 - Haftung von Mitgliedern

Die Mitglieder trifft in ihrer Funktion als Mitglied keinerlei persönliche Haftung aus Aktivitäten des Vereins.